

BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der
LANDESGRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Katherina Reiche, MdB
Jana Schimke, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 28 / 2015 (24. Juli 2015)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Investitionsoffensive im Verkehrsbereich
3. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Betreuungsgeld
4. App „Mit dem Auto ins Ausland“
5. Neue Informationsangebote über Leistungsverbesserungen des Pflegestärkungsgesetzes I
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

am vergangenen Montag hat Bundesverkehrsminister Dobrindt ein umfangreiches Investitionspaket mit Baufreigaben in einem Volumen von rund 2,7 Milliarden Euro, davon 1,5 Milliarden Euro für Lückenschlüsse, 700 Millionen Euro für dringende Neubauprojekte sowie 500 Millionen Euro für Modernisierung, vorgelegt. Das Geld kommt u.a. aus der Ausweitung der Lkw-Maut zum 1. Juli und zum 1. Oktober 2015 sowie aus zusätzlichen Haushaltsmitteln 2016. Aus Brandenburger Sicht ist ein wichtiges Projekt enthalten, der Ausbau des A10-Autobahndreiecks zwischen Barnim und Weißensee. Das nicht mehr Projekte berücksichtigt werden konnten liegt schlicht und einfach an der Tatsache, dass es in Brandenburg keine weiteren planfestgestellten und damit baureifen Projekte

gab. Hier ist die Landesregierung dringend gefordert, endlich mehr in die Planung zu investieren, denn durch den Investitionshochlauf steigen die Investitionen in die Infrastruktur: von rund 10,5 Milliarden Euro auf rund 14 Milliarden Euro im Jahr 2018. Das Land muss dementsprechend die Voraussetzungen schaffen, damit wir in Brandenburg wichtige Verkehrsprojekte endlich umsetzen können.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Investitionsoffensive im Verkehrsbereich

Für Neubauprojekte und Sanierungen der Verkehrsinfrastruktur stellt die Bundesregierung zusätzlich 2,7 Milliarden Euro zur Verfügung.

Veranschlagt sind Ausgaben in Höhe von 1,5 Milliarden Euro für Lückenschlüsse bei Autobahnen und Bundesstraßen, 700 Millionen Euro für Neubauprojekte und 500 Millionen Euro für Modernisierungen. Zusätzlich erhöht der Bund die Mittel für das bestehende Brückensanierungsprogramm von 1 auf 1,5 Milliarden Euro.



Auch die Mittel für den Erhalt von Bundesstraßen steigen von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2013 auf rund 3,9 Milliarden Euro im Jahr 2018. Erhebliche Fortschritte im Kampf gegen Schlaglöcher und Dauerstau erhofft sich der Bundesverkehrsminister zudem von elf privat finanzierten Vorhaben in Höhe von 15 Milliarden Euro. Dazu zählt die Autobahn 49 in Hessen.

Eine Kommission unter Leitung des ehemaligen Bundesverkehrsministers Kurt Bodewig bezifferte das jährliche Finanzloch für Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf mehr als sieben Milliarden Euro. Die Bundesregierung wird die Mittel für Bundesstraßen, Schienen und Wasserwege bis 2018 schrittweise von jährlich 10,5 auf 14 Milliarden Euro aufstocken

3. Entscheidung BVerfG zum Betreuungsgeld

Dem Bundesgesetzgeber fehlt die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit dem am vergangenen Dienstag verkündeten Urteil entschieden. Die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die einen Anspruch auf Betreuungsgeld begründen, sind daher nichtig. Sie können zwar der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zugeordnet werden, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt. Die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG für die Ausübung dieser Kompetenz durch den Bund liegen jedoch nicht vor. Das Urteil ist einstimmig ergangen.

3.1. Sachverhalt:

Antragsteller im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Er wendet sich gegen die mit dem Betreuungsgeldgesetz vom 15. Februar 2013 eingefügten §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Diese Regelungen sehen im Wesentlichen vor, dass Eltern in der Zeit vom 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat ihres Kindes einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von zunächst 100 € und mittlerweile 150 € pro Monat beziehen können, sofern für das Kind weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

3.2. Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die Regelungen zum Betreuungsgeld sind dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zuzuordnen. Ein anderer Kompetenztitel kommt nicht in Betracht. Der Begriff „öffentliche Fürsorge“ ist nicht eng auszulegen. Er setzt voraus, dass eine besondere Situation zumindest potentieller Bedürftigkeit besteht, auf die der Gesetzgeber reagiert. Dabei genügt es, wenn eine - sei es auch nur typisierend bezeichnete und nicht notwendig akute - Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz zielt. Dies ist beim Betreuungsgeld der Fall.

Die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG sind jedoch nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift hat der Bund - u. a. im Bereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG - das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen.

a) Die Regelungen sind nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich.

aa) Dies wäre dann der Fall, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt hätten oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnete. Das bloße Ziel, bundeseinheitliche Regelungen in Kraft zu setzen oder eine allgemeine Verbesserung der Lebensverhältnisse zu erreichen, genügt hierfür nicht.

bb) Diesen Anforderungen genügen die Bestimmungen über ein bundeseinheitliches Betreuungsgeld nicht. Insbesondere bilden die in der Begründung des Gesetzentwurfs niedergelegten Erwägungen insoweit keine tragfähige Grundlage.

Zwar gibt es gegenwärtig nur in Bayern, Sachsen und Thüringen ähnliche staatliche Leistungen. Dies führt jedoch nicht zu einer erheblichen Schlechterstellung von Eltern in jenen Ländern, die solche Leistungen nicht gewähren. Ohnehin könnte das Bundesbetreuungsgeld ein bundesweit gleichwertiges Förderungsniveau von Familien mit Kleinkindern schon deshalb nicht herbeiführen, weil keine Anrechnungsvorschrift bezüglich

bereits bestehender Landesregelungen existiert, so dass Eltern neben dem Bundesbetreuungsgeld in den drei genannten Ländern weiterhin zusätzlich das Landeserziehungsgeld beziehen können.

Die Erforderlichkeit des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ergibt sich auch nicht daraus, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung von Bund und Ländern seit Jahren gefördert wird und es darum einer Alternative zur Inanspruchnahme von Betreuung durch Dritte bedürfte. Das Merkmal der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zielt auf den Ausgleich von Nachteilen für Einwohner einzelner Länder zur Vermeidung daraus resultierender Gefährdungen des bundesstaatlichen Sozialgefüges, nicht aber auf den Ausgleich sonstiger Ungleichheiten.

Aus den Grundrechten ergibt sich - ungeachtet der Frage, ob dies überhaupt Bedeutung hinsichtlich der Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG entfalten könnte - nichts anderes. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, die Pflege- und Erziehungsleistung der Eltern zu unterstützen, nicht herleiten. Auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet weder dem Bundes- noch dem Landesgesetzgeber, ein Betreuungsgeld zu gewähren, um eine vermeintliche Benachteiligung gegenüber jenen Eltern zu vermeiden, die einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Das Angebot öffentlich geförderter Kinderbetreuung steht allen Eltern offen. Nehmen Eltern es nicht in Anspruch, verzichten sie freiwillig, ohne dass dies eine verfassungsrechtliche Kompensationspflicht auslöst.

Dass bis heute zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Angebote im Bereich der frühkindlichen Betreuung bestehen, vermag die Erforderlichkeit des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ebenfalls nicht zu begründen. Denn das Betreuungsgeld ist nicht als Ersatzleistung für den Fall ausgestaltet, dass ein Kleinkind keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung erhält. Vielmehr genügt die Nichtinanspruchnahme eines Platzes auch dann, wenn ein solcher vorhanden ist. Vor allem aber besteht ein einklagbarer Leistungsanspruch für den Zugang zu öffentlich geförderten Betreuungseinrichtungen, der nicht unter Kapazitätsvorbehalt gestellt ist. Daher ist das Betreuungsgeld von vornherein nicht auf die Schließung einer Verfügbarkeitslücke gerichtet. Schließlich vermag auch der gesellschaftspolitische Wunsch, die Wahlfreiheit zwischen Kinderbetreuung innerhalb der Familie oder aber in einer Betreuungseinrichtung zu verbessern, für sich genommen nicht die Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG zu begründen. Auf die Frage, ob das Betreuungsgeld überhaupt geeignet ist, dieses Ziel zu fördern, kommt es daher nicht an.

b) Das Betreuungsgeld ist nicht zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

aa) Der Annahme, die angegriffene Bundesregelung sei zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, steht bereits entgegen, dass sie zusätzliche vergleichbare Leistungen in einzelnen Ländern bestehen lässt, so dass eine Rechtsvereinheitlichung ohnehin nicht herbeigeführt wird. Die bundesgesetzliche Bereitstellung von Betreuungsgeld ist auch nicht zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, denn unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder haben keine erkennbaren erheblichen Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich gebracht.

bb) Die Erwägungen aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz sind auf das Betreuungsgeld nicht übertragbar. Während dort auf den Zusammenhang zwischen Kinderbetreuung und Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben abgestellt und damit an die Bedeutung der Regelungen als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor angeknüpft wurde, fördert das hier zu beurteilende Betreuungsgeld die Erwerbsbeteiligung von Eltern nicht. Insbesondere ist es weder dazu bestimmt noch ist es angesichts seiner Höhe dazu geeignet, eine private, nicht öffentlich geförderte Kinderbetreuung zu finanzieren.

cc) Auch die Erwägungen des Gesetzentwurfs zur Einführung des Elterngeldes, in dem das bundesstaatliche Regelungsinteresse vor allem auf die Arbeitsmarkteffekte elternschaftsbedingter Auszeiten gestützt wurde, sind nicht auf das Betreuungsgeld übertragbar. Das Elterngeld stellt mit einer Höhe von 67 % des vorherigen Einkommens einen erheblichen Faktor für die Frage einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar. Dass das

Betreuungsgeld mit einer monatlichen Zahlung von 150 € geeignet wäre, einen auch nur annähernd ähnlichen Unterbrechungseffekt zu entfalten, ist nicht erkennbar.

c) Auch die Überlegung, das Betreuungsgeld sei im Verbund mit dem Kinderförderungsgesetz kompetenzrechtlich als Ausdruck eines Gesamtkonzepts zu betrachten, vermag die Erforderlichkeit der angegriffenen Regelungen nach Art. 72 Abs. 2 GG nicht zu begründen.

aa) Will der Bundesgesetzgeber verschiedene Arten von Leistungen der öffentlichen Fürsorge begründen, muss grundsätzlich jede Fürsorgeleistung für sich genommen den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG genügen. Der hier zu entscheidende Fall lässt davon keine Ausnahme zu. Die angegriffenen Regelungen genügen nicht deshalb den Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG, weil sie in solch untrennbarem Zusammenhang mit anderen bundesrechtlich geregelten Förderinstrumenten stünden, dass sich deren Erforderlichkeit ausnahmsweise auf die angegriffenen Regelungen erstreckte.

Die Regelungen des Kinderförderungsgesetzes verlören nichts von ihrer Tragfähigkeit, wenn das Betreuungsgeld entfielen. Auf die Frage, ob die Erwähnung des Betreuungsgeldes bereits im Kinderförderungsgesetz belegt, dass schon dort ein Gesamtkonzept zur Förderung der Betreuung von Kleinkindern angelegt war, kommt es deswegen nicht an. Mit dieser Absichtserklärung des Gesetzgebers wird zwar eine konzeptionelle Verbindung der Regelungen dokumentiert.

Maßgeblich ist aber nicht die konzeptionelle Verbindung, sondern die objektive Untrennbarkeit der Regelungen, an der es hier fehlt.

bb) Aus der Prärogative des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG ergibt sich kein anderes Ergebnis. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einschätzung und Bewertung tatsächlicher Entwicklungen und erstreckt sich auch auf eine Prärogative für Konzept und Ausgestaltung von Gesetzen, was einschließt, eine Verbindung zwischen eigenständigen Instrumenten der Fürsorge herzustellen.

Dies bedeutet jedoch keine vollständige Freistellung von verfassungsrechtlicher Kontrolle, ob eine Regelung im Rahmen eines regulatorischen Gesamtkonzepts des Bundesgesetzgebers erforderlich ist.

Dem Bundesgesetzgeber hier eine nicht justitiable Verknüpfungskompetenz zu überlassen, verbietet sich nicht zuletzt angesichts der Entstehungsgeschichte des Art. 72 Abs. 2 GG. Könnte er kraft politisch gewollter Verklammerung eine Kompetenz begründen, hätte er die tatbestandlichen Voraussetzungen selbst in der Hand. Dies wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber im Jahr 1994 durch die Reform des Art. 72 Abs. 2 GG ausschließen.

4. App „Mit dem Auto ins Ausland“

Urlaubszeit ist Reisezeit – gerne auch mit dem Auto ins benachbarte Ausland. Die neue App „Mit dem Auto ins Ausland“ des Europäischen Verbraucherzentrums bietet Verbraucherinnen und Verbraucher eine verlässliche Hilfestellung für unterwegs rund um alle Fragen der Autonutzung in den Nachbarländern.



Die App bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern eine verlässliche Hilfestellung für unterwegs rund um alle Fragen der Autonutzung in den Nachbarländern (Belgien, Frankreich, Österreich, Niederlande, Polen, Dänemark, Tschechien, Luxemburg) und für die beliebten Auto-Reiseziele Italien und Spanien.

„Ein praktischer Begleiter für Autofahrten ins Ausland - nicht nur in der Urlaubszeit“, fasste der Parlamentarische Staatssekretär zusammen.

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) wird vom BMJV gefördert, um Verbraucherinnen und Verbraucher in grenzüberschreitenden Fragen zu informieren und dabei praktische Hilfe zu bieten. „Diese App ist ein gutes Beispiel dafür“, lobte Kelber.

Die Inhalte richten sich speziell an Verbraucherinnen und Verbraucher: Von den Themen Maut, Mietwagen und Mitfahrgelegenheit über Unfall, Panne und Diebstahl bis hin zum Kauf und der Zulassung von Autos im Ausland gibt es sachkundige Hinweise für viele Situationen. Darüber hinaus bietet sie nützliche Checklisten und Tipps für die Urlaubsvorbereitung, damit wichtige Dokumente wie die Krankenversicherungskarte nicht zu Hause liegen bleiben und die Verkehrsregeln im Ausland nicht unbekannt bleiben.

Die kostenlose App kann über die App-Stores auf allen iOS oder Android-Geräten installiert werden. Sie funktioniert auch offline, so dass dafür im Ausland keine Roaming-Gebühren anfallen und die praktischen Informationen unabhängig von der Netzqualität abrufbar sind.

5. Neue Informationsangebote über Leistungsverbesserungen des Pflegestärkungsgesetzes I

Mit dem Pflegestärkungsgesetz I sind zu Beginn des Jahres 2015 die gesetzlichen Leistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige umfassend verbessert worden. Dazu stellt das Bundesministerium für Gesundheit ab sofort weitere Informationsangebote zur Verfügung.

Der Internetauftritt www.pflegestärkungsgesetz.de ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zum Pflegestärkungsgesetz. Im Vordergrund stehen dabei konkrete Serviceinformationen: Wem stehen eigentlich welche Leistungsverbesserungen zu? An wen kann ich mich mit meinen Fragen wenden? Darüber hinaus wird über weitere gesetzliche Veränderungen informiert. So ist noch in diesem Jahr die Verabschiedung des

Pflegestärkungsgesetzes II geplant, mit dem ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriffs eingeführt wird.

Neue Broschüren informieren über erweiterte Pflegeleistungen

Die neuen Kurzratgeber „Informationen für die häusliche Pflege“ und „Informationen für Demenzkranke und ihre Angehörigen“ richten sich vorrangig an pflegende Angehörige mit Hinweisen zu konkreten Herausforderungen im Alltag. Die Leserinnen und Leser erhalten Tipps, beispielsweise zur Einrichtung des Pflegezimmers, und finden darüber hinaus zahlreiche Hinweise auf weiterführende Hilfsangebote. Die Broschüre „Alle Leistungen zum Nachschlagen“ bietet eine Übersicht über wichtige Leistungen der Pflegeversicherung

Die neuen Broschüren können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit in der Rubrik "Service" unter dem Menüpunkt "Publikationen" kostenfrei bestellt und heruntergeladen werden. Weitere Informationen rund um das Thema Pflege finden Sie unter www.pflegestärkungsgesetz.de und www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege

6. Kurz notiert

6.1. Urteil zum Betreuungsgeld: Vor allem Auswirkungen auf Westdeutschland

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem heutigen Urteil das Gesetz zum Betreuungsgeld für verfassungswidrig erklärt. Zuletzt erhielten Eltern monatlich 150 Euro, wenn sie für ihr Kind keine frühkindliche Betreuung in öffentlich geförderten Tageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Anspruch nahmen.

Im ersten Quartal 2015 wurde das Betreuungsgeld rund 455 000 Mal ausgezahlt. Eltern in den neuen Ländern und Berlin nahmen dabei die staatliche Leistung anteilig deutlich seltener in Anspruch (29 500 Bezüge) als im früheren Bundesgebiet (425 900 Bezüge). Auch die voraussichtliche Bezugsdauer fiel in den neuen Ländern mit 15,5 Monaten wesentlich kürzer aus als im früheren Bundesgebiet (20,0 Monate). Am kürzesten war sie mit 13,3 Monaten in Thüringen, am längsten in Bayern und Baden-Württemberg (20,6 bzw. 20,5 Monate).

Während Eltern in Ostdeutschland relativ selten Betreuungsgeld bezogen, nahmen sie für ihr Kind deutlich häufiger eine Kindertagesbetreuung in Anspruch als Eltern in Westdeutschland: Im März 2014 lag die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren in den neuen Ländern bei 52,0 %. Im früheren Bundesgebiet waren dagegen nur 27,4 % aller Kinder unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung.

6.2. Häufigster Ausbildungsberuf 2014: Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel

Im Jahr 2014 haben insgesamt 518 391 Jugendliche einen neuen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Das waren 1,4 % weniger als im Vorjahr. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, belegte der Beruf Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel mit 31 080 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen erneut den Spitzenplatz. Es folgten Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Verkäufer/-in, Kraftfahrzeugmechatroniker/-in sowie Industriekaufmann/-kauffrau. Mehr als ein Fünftel der neu abgeschlossenen Verträge konzentrierte sich auf diese fünf häufigsten Ausbildungsberufe. Die Daten der aufgehobenen Ausbildungsberufe Bürokaufmann/-kauffrau, Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation und Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation wurden dem neuen Beruf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement zugeordnet.

Männliche und weibliche Jugendliche unterscheiden sich in der Berufswahl. Bei den Neuabschlüssen von weiblichen Jugendlichen lag 2014 der Beruf Kauffrau für Büromanagement mit einem Anteil von 10,3 % auf Rang eins. Männliche Jugendliche wählten am häufigsten den Beruf Kraftfahrzeugmechatroniker (6,1 %).

Auch die schulische Vorbildung beeinflusst die Berufswahl. Bei Jugendlichen mit Hochschulzugangsberechtigung waren Industriekaufmann/-kauffrau, Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement sowie Bankkaufmann/-kauffrau die häufigsten Ausbildungsberufe. Bei Jugendlichen ohne einen Hauptschulabschluss rangierte der Beruf Verkäufer/-in auf Platz eins, gefolgt von Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel und Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement. Der Anteil Jugendlicher mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag ohne Hauptschulabschluss beträgt dabei allerdings nur 2,9 % gegenüber einem Anteil von 26,0 % mit Hochschulzugangsberechtigung.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent